

## Die Haller Ratsverstörung von 1509 bis 1512

Von Gerd Wunder

Die Akten des Reichskammergerichts stellen eine wertvolle Quelle besonders für die Geschichte der Reichsstädte und der Reichsritterschaft dar. Zwei Prozesse befassen sich mit der großen Ratsverstörung von 1509 bis 1512, der sogenannten dritten Zwietracht, in Schwäbisch Hall, ein Prozeß des Rats gegen Hermann Büschler<sup>1</sup> und ein Prozeß Büschlers gegen sieben Mitglieder der Geschlechter.<sup>2</sup> Dadurch wird unsere bisherige Kenntnis der Vorgänge, die im wesentlichen auf einer Darstellung des damaligen Studenten Johann Herolt beruht<sup>3</sup> und von Gmelin verarbeitet wurde,<sup>4</sup> in einigen Zügen ergänzt.

Besonders interessant ist ein Bericht Hermann Büschlers an den Kammerrichter, der zweimal in fast wörtlicher Übereinstimmung<sup>1</sup> erhalten ist und folgenden Wortlaut hat:<sup>5</sup>

„Wolgeborner gnediger herr, romischer kayserlicher camerrichter, auch andere wolgebornen edlen hochgelerten und vesten, gnedige und günstige herrn dits kayserlichen cammergerichts beysitzer und rethe. An aller eur gnaden, würdt und erberkayt ist mein diemutig pitt, mich in diesem meinem schwern anligende nach notturft, on verdruß und mit gnaden zu vernemen, das also gestallt ist. Zu Schwebischen Hall, aldo ich ein angesessener und rathsburger bin, ist unter anderm ob hundert jaren und ye über menschen verdenken gehalten und in prauch herkhumen, das zu einer yeden zeyt der inner oder der kleiner Rathe, als derselb genennt, von sechsundzwainzig personen versamet und verordent wirdet, der vor jarn zwelf aus etlichen namhaftigen geschlechten, sieben aus der gemein und sieben aus den handwerkern erwelet und verordent worden und noch heut seyen. Mit der zeyt (darinne aller ding verwandlung beschehen) so seyen der furnemen geschlecht und namen zum tayl abgangen, dadurch es dahin khumen ist, das die anzal der zwelfer aus denselben geschlechten zu erwelen hat mussen gemyndert und der abgang mit den aus der gemeynden und der handwerkern erstat werden. Und ist dieser brauch und alt herkhumen neben andern guten und erbern gewonhayten und herkhumen von ye zu zeyten einem romischen Kayser oder Kunigen bestet und also herbracht.

„Neben dem, so ist ein erber Rathe zu Hall des von romischen Kaysern und Kunigen sonderlich gefreyt und damit über menschen verdenken bestetlich herkhumen, ob yemant zu derselben Statt und einem Rathe zu sprechen hett oder ob sich im Rathe zwytracht begeben umb sachen, des Raths wesen belangend, daß solich sachen in erster rechtfertigung vor nyemant anderm dann sieben oder etlichen aus den sieben nechst umbelegen Reychsstetten und derselben Rethen sollen gerechtfertigt, erörtert und entschayden werden, auch solche freyheynt mit einer schweren penen befestigt.

„Gnedige und gunstige herrn, des nechstvergangen jars umb Martini ungeverlich hat es sich begeben, daß einem erbern Rathe doselbst und yedem merertail aus den sechsundzwainzig personen obegemelt fur gute angesehen worden ist, in einem haus, dem spital doselbst zugehörig, etlich gemech und mittelwendt auszusprechen und ein stueben (darein die rathspersonen ye zuzeyten giengen, umb

gemeiner Statt sachen willen bedacht und auch zu zeyten ergetzlicheyt beyeinander mitsampt andern burgern zu haben) dohin zu machen. Und ist solicher pau als der an offener straßen furgenomen worden mit wissen und zusehen der ubrigen rathspersonen, die sonderlich darein nit gewilligt hetten, und doch on ir widersprechen beschehen, bis das man bey dem spitalmeyster umb fuer zu etwas holz datzu geherig angesucht hat. Vom selben mag es an den stattmeyster weyter gelangt haben. Derselb hat mit gehelung etlicher rathspersonen, die gleich ime inen darab ein mißfallen fur ein ursach geschopft haben, hernach in versamentem Rath solichen pau mit mergklicher beschwerung angezogen, als ob der gemeiner Statt zu nachtayl und uberflussigen uncosten furgenomen sey.

„Und doch so ist durch gemeine umbfrag von mundt zu mundt der pau vom merern tayl fur gute geacht und furgengig zu sein beschlossen worden.

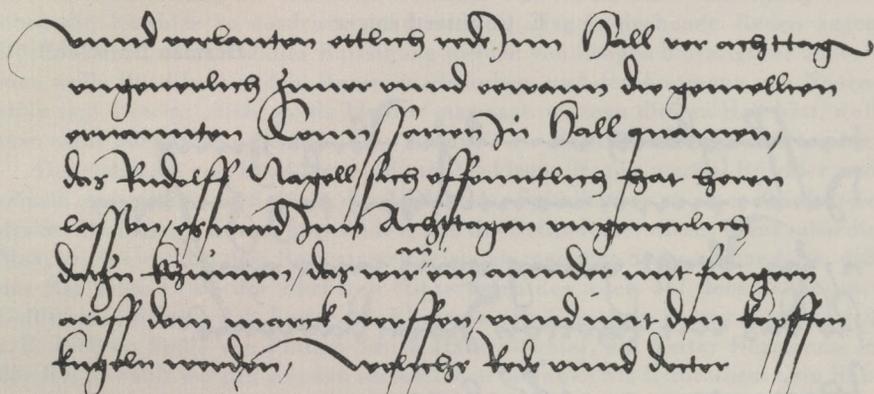
„Es ist auch in angeregter freyhayten unter anderm begriffen, was ye zu zeyten der merer tail desselben klainen Raths beschleust, das es dabey gelassen werden und sein volg haben soll, auch also in prauch herekhumen.

„Über und wider das und der merern rathspersonen, auch mein als einer derselben, der in der anzal sechszehen seyen, unerinnert, unbewist und gantz in cluck, auch wider die berurten freyhayten und alt herkhumen (ob sich zwischen rathspersonen rathshendel halb irrung begeben, das dieselben etlichen aus den sieben Stetten, als vorsteet, anpracht und vor denselben erortert und entschaiden werden sollten), so haben die sieben hernachbenannten rathspersonen, mit namen Rudolff Nagell, Gilg Sennfft, Veyt und Uß von Rinderpach, Volckh von Roßtorff, Hanns Schultheyß und Wernher Keckh mitsampt iren anhangern sich zusamen gethan und beraten, wie sie uns berurts paus halb und umb etwevil andere stuck (wiewol zu unsern unschulden) mechten beschuldigen, bey der kayserlicher Mayestatt, unserm allergnedigsten herrn, schwerlich verclagt und angegeben und sein Mayestatt dohin bewegt, das sie Doctor Matthiessen Neuthert zu Ulm, Jorig Lanngenmantel zu Augspurg und Casparn Nißell zu Nurmberg zu commissarien gegeben hat, die seyen zum tayl am heyligen Pffingstag und zum tayl am andern Pffingstag nechstverschinen gein Hall khumen, haben ein ungewenliche und unversehenliche rathsversammlung auf den dritten Pffingstag frue verfurt und uns, den verclagten, der desmals neunzehen warn, des ersten ein kayserliche credentz und auf dieselben ein kayserliche versigelte commiß furlesen und heren lassen, und als dieselben credentz und commiß verlesen warn, trat Rudolff Nagell mit den benennten seinen sechs anhangigen hinfur und thet erzelen etwevil vermeint artickel inhalt beygelegter copeyen und darauf ein lange clage mit weytleufigen worten, dafur ichs hab, von sechs begen plettern lang wider uns furtragen.

„Und als nun solicher furtrag beschach, begert ich von der achzehen rathspersonen und mein als des neunzehenden wegen der gemelten kayserlichen comission und der langen clagrede abschrift und einen ainigen tag und nit schubs, uns darauf unser notturft haben zu bedenken, das wollt aber nit sein. Darnach begerten wir, das uns die commiß und lange clag doch einsmals widerumb verlesen wurd, ob es muglich were, darauf zu antworten, das ward uns auch abgeschlagen und durch Doctor Neutharten also gesagt und furgelhalten, wo wir nit antwurten, so hett er einen andern bevelch, das er lieber vertragen were, auf das namen wir bedacht und sonderlich ich fur mein persone bis alsdann zu morgen.

„Auf das nun E. g., was bey dem auch war und beweysenlich ist, entdeckt werd, so giengen und verlauten etlich rede in Hall vor acht tagen ungeverlich zuvor und ewann die gemelten ernannten comissarien in Hall quamen, das Rudolff Nagell

sich offentlich hat heren lassen, es werd in acht tagen ungeverlich datzu khumen, das wir an einander mit fingern auf dem marck werfen und mit den kopfen kugeln werden, weliche rede und Doctor Neutharts ernstlichs und schwynds furhalten zusamen einen yeden starkmutigen bewegen mechten; hat mich geursacht, das ich mich aus Hall an mein gwarsamp thun, mein burgerliche und rathseß, auch mein weyb und kinder, narung und heußlichs anwesen unzhere hab verlassen müssen, und villeicht noch etwa lange zeyt verlassen muß, zu großem verderben und unverschultem beschuldigen und verunglimpfen der genannten sieben personen und irs anhangs, dadurch ich weyter geursacht bin, unsern allergnedigisten herrn, den romischen Kayser anzurufen, weg zu finden, das ich durch hilf der rechten der erzelten beschwerden entladen und geburlicher bekerung dagegen erlangen und bekhumen mocht, und an Eur aller gnaden, wurd, vesten und erberkayt diese gegenwertige kayserliche comission ausbracht.


 Und verlanen, etliche redt in Hall vor acht tagen  
 ungenuehlig, fuer und voran, die genantten  
 anwanter Com. Jarren in Hall genannt,  
 das Rudolff Nagell sich offentlich gar horen  
 lassen, offentlich die acht tagen ungenuehlig  
 dasen Reymen, das wir uns aneinander mit fingern  
 auff dem marck werffen, und uns den kopfen  
 kugeln werden, welches hat und dater

„Ich gebe auch Eur aller gnaden des mer auch zu erkennen: Ich bin glaublich bericht, hab es auch zur notturft mit vil erbern personen zu beweysen, das innerhalb kurzverschinen tagen genannter Rudolff Nagell außerhalb Hall in einem andern flecken gewest ist und sich vor etwevil leuten hat heren lassen, wo ich in Hall blieben were, so wellt er mir meinen kopf abgehauen haben. Und so dann in des Reychs recht vilfeltigklich verboten ist, das nyemant dem andern zu unbilllichem nachtayl bey der obrigkayt gescheft in ruckh ausbring, auch nyemant uber rechtlichs erpieten unverclagt und unuberwunden soll betrohet, verunsichert, noch ime mit gewaltsam genahet werden, auch nyemant seins stands und haymwesens entsetzt oder daran betrubet oder verhindert werden on vorgeend gerichtlicher erkanntnus, auch nyemant seiner eren und glimpfs beschuldigt noch beleumet werden, und ich nun als hochlich beschwerdt umb alle so erzelte zugefugte schmehung, beschedigung, betruebung, betrohung, verhinderung und verunrechtung gein den vilgenannten sieben personen und denjenigen, die das mit inen zu thun gehapt haben und zu haben vermeynen, rechtes notturftig bin, so ruf ich E. g. in aller unterthenigkayt diemutigklich an, sie wellen inen, den ehgenannten sieben personen und iren anhangen als denjenigen, die erzelter meiner beschwerung ursacher seyen, bey einer mergklichen peen gepieten, das sie mir nach E. g. ermissen gnugsam rautun und versicherung thun, und verfügen in einer kurzen zeyt, dadurch ich zu gemeltem meinem stand und anwesen aller ding unbesorgt widerumb khumen und dabey bleyben mege, und wo sie des vermeinten

zu thun nit schuldig sein, auf einen benannten tag vor diesem kayserlichen camergericht erscheinen, ursach im rechten dagegen furzupringen, mir auch umb die gemelten schmechlagstück und ander injurien verwurkten penen und anders auch zugefügter scheden zu meinen interesse in recht antwurten und des rechtens warten bis zu entlichem austrag, alles und yedes mit notturftigen clauselen, wie deshalb recht und dits kay. camergerichts gebrauche ist, das soll ich mit treuen verdienen. Und als ab den hie beygelegten vermeinten artickeln clerlich vermerckt wirdet, das mich die genannten meine widerwertigen meiner eren und glimpfs, wiewol gantz on mein verursachen, thun beschuldigen und beleumen, so ist gleich mein unterthenig diemutig bitt, inen gerichtlich furbescheid zu thun umb zu erscheinen, zu sehen und zu horen, solich ir verleumen notturftiglich und zu recht gnug zu beweysen und inen einen nemlichen tag zu setzen, soliche ir an geben zu recht gnug gein mir auszufuren, oder wo sie das nit theten, inen darumb ein ewigs stillschweygen aufzulegen.

E. G. untertheniger

Herman Buschler.“

huffiglers vund zu hocht yung  
 Inen einen nemlichen tag zu setzen  
 „zu hocht yung yans nur auf“  
 In das mit begotten Inen darumb  
 Inen aufzulegen

untertheniger

Herman Buschler

Natürliche Größe.

Der Inhalt dieser Supplication Büschlers spricht für sich selbst und bedarf nur weniger Ergänzungen. Büschler bittet das Kammergericht um Recht und Ehrenschutz, er beruft sich darauf, daß niemand ohne vorhergehendes Verfahren und rechtmäßige Verurteilung verfolgt werden dürfe. Es war also das Bewußtsein des Rechts damals (1510) in Deutschland durchaus lebendig, und zwar nicht nur im Sinne des sogenannten Habeas-Corpus-Rechts, sondern auch des Ehrenschutzes. Dazu gibt er einen klaren und sachlichen Bericht über die Vorgänge der Jahre 1509 und 1510. Im November 1509 hat Büschler im Rat mit 16 gegen 10 Stimmen die Einrichtung einer bürgerlichen Trinkstube in einem dem Spital gehörigen Haus am Markt durchgesetzt, nachdem ihm die Aufnahme in die Trinkstube der Geschlechter am Fischmarkt abgeschlagen und er nur als Gast zugelassen worden war. Er stellte den Ratsherren vor, wie spöttisch es wäre, wenn sie auf dem Kirch-

hof oder auf dem Fischmarkt in Regen und Schnee stehen müßten, dieweil die Junker in ihrer Stube trocken säßen.<sup>3</sup> Als jedoch der Spitalmeister um eine Fuhr angegangen wurde und sich deshalb an den Stättmeister (Veit von Rinderbach) wandte, trat dieser im Rat gegen den bereits gefaßten Beschluß heftig auf, ohne diesmal mehr als 7 gegen 19 Stimmen für seinen Standpunkt zu finden. Nun suchte Rudolf Nagel die Unterstützung des Schwäbischen Bundes und des Kaisers zu gewinnen; er war im Frühjahr 1510 auf dem Reichstag in Augsburg und war im ganzen 47 Tage von Hall abwesend;<sup>6</sup> dort hat am 14. April 1510 Kaiser Maximilian die drei Kommissare Neithart, Langenmantel und Nützel beauftragt, die „Irrung und Spen zwischen Bürgern und Gemeinde“ in Hall zu schlichten.<sup>1</sup> Leider mußte der als Vorsitzender der Kommission vorgesehene Propst Erasmus Topler anderweitiger Aufträge wegen zurücktreten, so daß der bürgerfeindliche Dr. Neithart das Wort führte. Am 19. und 20. Mai ritten die Kommissare in Hall ein, am 21. Mai fand die von ihnen berufene außerordentliche Ratssitzung statt, über die Büschler so ausdrucksvoll berichtet. Nagels drohende Reden gegen Büschler vor und nach dieser Ratssitzung werden von Zeugen bestätigt; er äußert, man wolle Büschler mit dem Degen durchstechen, und der Amtmann von Neuenstein sagt diesem: „Sieh, wo du bleibst; man sagt, wo man dich zu Hall hätt, woll man sechs oder sieben mit dem Kopf abtun.“<sup>2</sup> So flieht Büschler nach Wimpfen.

Die mehrfach von Büschler erwähnten Anklagen Nagels werfen Büschler und seinem Anhang vor, daß durch den Umbau des Spitalhauses zu einer Trinkstube der Stadt unnötige Kosten entstünden; daß die Befürworter dieses Plans (also die Mehrheit!) nicht aus dem Rat getreten seien, als man ihre Sache verhandelte; daß der Rat arme Leute der Ehrbaren (Untertanen des Adels auf dem Lande) mit Geldstrafen belege; daß Ämter der Ehrbaren mit Gemeinen besetzt würden, daß z. B. 1508 an Stelle von Philipp Schletz Hans Büschler, ein Vetter Hermanns, in den Rat gewählt worden sei; daß im Abstehen des alten Stadtschreibers kein Ehrbarer, sondern ein Gemeiner, nämlich Lic. Hans Mangolt, der Bruder des Rats herrn Jos Mangolt, zum Stadtschreiber gemacht worden sei.<sup>7</sup> Büschler beruft sich in seiner Verteidigung darauf, daß die Ratsmehrheit die beanstandeten Beschlüsse gefaßt und das Bauerngericht besetzt habe; daß die Ämter nur dann mit Gemeinen besetzt worden seien, wenn nicht genügend taugliche Personen aus den Ehrbaren vorhanden gewesen wären; daß „er und seine Eltern als lang Bürger und eines ehrbaren Stands zu Hall als sie und vielleicht länger, auch mehr, dann niemand verdenken mag“, zumal ehrbare Familien wie die Schultheiß, Roßdorf, Keck und Merstadt erst spät nach Hall gekommen seien. Aber da Büschler nicht dazu kam, diese Verteidigung vor dem Rat vorzubringen, wurde am 25. Mai Dr. Neitharts Vertrag angenommen, am 7. Juni in Augsburg vom Kaiser bestätigt. Es heißt in diesem angeblichen Schlichtungsvertrag im einzelnen, daß 1. den Rat in Zukunft 12 aus den „erbern und alten Geschlechtern“, 6 Mittelbürger und 8 Handwerker bilden sollten, daß 2. der Stättmeister, wie es von alters her bis auf Hermann Büschler der Fall gewesen sei,<sup>4</sup> „von den erbern Bürgern und alten Geschlechtern“ gestellt werde, daß 3. von den 12 Richtern 7 den Ehrbaren entnommen sein sollten, daß 4. jedes Amt mit einem Ehrbaren und einem Gemeinen besetzt werde, daß 5. der engere regierende Ausschuß der Fünfer aus dem Stättmeister, 2 Ehrbaren und 2 Gemeinen zusammengesetzt werden solle (daß also auch hier die Ehrbaren die Mehrheit hätten). Die armen Leute der Ehrbaren auf dem Lande sollten gehalten werden, wie es das Herkommen sei. Die Trinkstube sollte dem Spital zurückgegeben werden, zu ewigen Zeiten zu keiner Trinkstube mehr gebraucht werden,

und die, so sich wegen des Spitals der Stadt vergessen, sollten aus dem Rate gesetzt werden.<sup>1</sup> Tatsächlich wurden bei der Ratswahl im Juli 1510 neben Büschler Hans Baumann, der mit einer Base Büschlers verheiratet war, Hans Ott, Michel Haug und Cunz Höcklin aus dem Rat gewählt und durch 3 Ehrbare (Simon Berler, Hans von Morstein, Michel Schlet) und 2 Handwerker (Leonhard Wezel und Hans Eisenmenger den Gerber) ersetzt.<sup>8</sup> Die vier hinausgewählten Ratsherren bildeten also Büschlers engeren Anhang im Streit um die Trinkstube.

Vergleichen wir die aus dem Bericht Büschlers und den Akten gewonnenen Ergebnisse mit dem Bericht des Chronisten Herolt,<sup>3</sup> so erkennen wir, daß Herolts Darstellung richtig ist; sie wird durch den Augenzeugenbericht Büschlers lediglich in einigen wertvollen Einzelheiten ergänzt. Zwar steht Herolt auf Büschlers Seite. Aber auch die Akten widerlegen nicht, was er über die Tätigkeit der Gegenpartei, die sogenannten Sieben, sagt, sondern sie bestätigen es. Was beide an Tatsachen berichten, ist sachlich richtig, lediglich ihre Beurteilung des Tatbestandes ist anders als die der Gegenpartei. Um aber diesem Zwist auf den Grund zu gehen, müssen wir die ständische Struktur der Stadt und des Rats genauer untersuchen.

Büschler spricht von den namhaften oder fürnehmen Geschlechtern, denen aus der Gemeinde und den Handwerkern als den drei sozialen Schichten der Reichsstadt. In der kaiserlichen Urkunde vom 14. April wird zwischen den Bürgern, d. h. also den Geschlechtern, und der Gemeinde unterschieden. Die Geschlechter selbst sprechen von „Ehrbaren“ und „Gemeinen“. Zu denen, die eines „ehrbaren Standes“ sind, rechnet aber Büschler sich selbst und seine Eltern auch. Der Chronist Herolt spricht von den ehrbaren oder alten Geschlechtern (auch Junkern) und dem gemeinen Rat, er unterscheidet noch 1541 im Rat alte Geschlechter, „Mittelbürger und Geschlechter“ und gemeine Bürger.<sup>9</sup> Der adelsfreundliche Chronist Widmann dagegen berichtet einfach kurz von Empörung zwischen der Gemeinde und der Obrigkeit.<sup>10</sup> Die Mittelbürger, die zwischen den alten Geschlechtern und den Handwerkern stehen und als „Gemeinde“ schon 1340 zum Rat zugezogen werden, werden wir wohl kaum mit dem umstrittenen Begriff der „Mittelfreien“ bezeichnen können, wie dies Gmelin tut, sondern am deutlichsten umschreiben mit dem Ausdruck, der in Zeugenaussagen häufig vorkommt: sie nähren sich von Gütern, Renten und Gülten (also nicht von Handarbeit oder Kaufmannschaft).

Zum besseren Verständnis der Lage müssen wir uns den Rat von 1509 und 1510 näher besehen.<sup>8</sup> Dabei bezeichnen die Jahreszahlen die Erwähnung in den Beethlisten<sup>11</sup> (bei der ersten Erwähnung dürften die meisten etwa 20 bis 25 Jahre alt sein); die Vermögenssumme aber ist diejenige, die in der Beeth von 1509 versteuert wird.

Ri. = Richter, St. = Stättmeister

Reichsschultheiß: Conrad Büschler, an der Schuppach, 1501/1549, † 26. 6. 1550, Schultheiß 1504—1512, 1528—1532, Rat 1498—1504, 1512—1515, 1518—1528, 1532—1550 (Ri. 1518, St. 1521, 1523, 1533—1545), Obervogt Kirchberg 1515—1518, 2300 fl.

Stadtschreiber: Dr. Hans Mangolt, am Vorderbad, 1515/1523, stud. Heidelberg 1483, Stadtschreiber 1509—1522

Richter auf der Bank der Frag:

1. Hermann Büschler, Schuppach, 1497/1543, Rat 1492—1510, 1513—1527 (Ri. 1498, St. 1508, 1514, 1517, 1520, 1525), 6800 fl.

2. Rudolf Nagel, Schuppach, 1492/1512, Rat 1501—1512, Ri. 1503, St. 1505, 1507, 5800 fl.
3. Jörg Berler, Keckengaß, 1473/1519, † 18. 4. 1521, Ri. 1474—1519, 1800 fl.
4. Volk von Roßdorf, Sulfertor, 1495/1553, † 7. 10. 1554, Rat 1503—1529 (Ri. 1508), 1538—1546, 7200 fl.
5. Ulrich von Rinderbach, Keckengaß, 1497/1525, † 20. 12. 1526, Rat 1498—1520, Ri. 1509, 3600 fl.
6. Hans Krauß, Tucher, am Kornhaus, 1486/1543, Rat 1494—1521, Ri. 1509 (geb. Gelbingen), 1300 fl.

Ratsherren auf der Bank der Frag:

7. Werner Keck, Sulfertor, 1509/1513, Rat 1508—1513, 3500 fl.
8. Hans Schultheiß, Keckengaß, Sohn von Hans Schultheiß Witwe, Rat 1509/1513
9. Bartelmes Rott, Maler, Eselgaß, 1497/1537, Rat 1506—1538, Ri. 1519, 750 fl.
10. Hans Büschler, Sulfertor, 1501/1539, Rat 1508—1512, 2250 fl.

Richter auf der Stättmeisterbank:

11. Veit von Rinderbach, Stättmeister, Sulfertor, 1499/1511, Rat 1501—1513, Ri. 1505, St. 1509, 3200 fl.
12. Gilg Senft, Keckengaß, 1477/1488, 1492/1513, † 30. 11. 1514, Rat 1485—1488, 1492—1514, Ri. 1498, St. 1510, 3700 fl.
13. Hans Baumann, am Langenfeld, 1479/1525, Rat 1488—1510, 1517—1526, Ri. 1491, 2100 fl.
14. Engelhart von Morstein, Keckengaß, 1499/1527, † 1528, Rat 1505—1514, Ri. 1507, Schultheiß 1498—1501, 1514—1528, 1000 fl.
15. Jos Mangolt, Schuppach, 1493/1523, Rat 1497—1523, Ri. 1508, 1250 fl.
16. Peter Biermann, am Sulfertor, 1485/1519, Rat 1498—1519, Ri. 1509, 3400 fl.

Ratsherren auf der Stättmeisterbank:

17. Cunz Vogelmann, am Bach, 1477/1525, Rat 1488—1520, Ri. 1512, 4000 fl.
18. Hans Ott, Keckengaß, 1499/1543, Rat 1507—1510, 1513—1543, Ri. 1520, St. 1531 (1519 Hauptmann, 1530 in Augsburg), 1500 fl.
19. Michel Haug, Fischmarkt, 1473/1511, Rat 1501—1510, 2600 fl.
20. Jörg Seiferheld, Salzsieder, am Block, 1485/1543, Rat 1504—1522, 1470 fl.
21. Cunz Höcklin, Keckengaß, 1477/1517, Rat 1502—1510, 1513—1518, 500 fl.
22. Sixt Ermelin, Gerber, am Kettenbrunnen, 1474/1521, Rat 1504—1514, 1400 fl.
23. Heinrich Halberg, Krämer, am Fleischhaus, 1486/1527, Rat 1505—1517, 1520—1522, 1523—1526, 400 fl.
24. Peter Firnhaber, hinterm Spital, 1495/1529, Rat 1509—1530, Ri. 1523, 1700 fl.
25. Michel Seckel, Metzger, am Bach, 1459/1513 (Vater und Sohn?), Rat 1493—1511, 2250 fl.
26. Heinz Ludwig, Bäcker, Gelbinger Gasse, 1476/1519, Rat 1508—1519, 920 fl.

Vergleichen wir damit noch kurz die 30 Reichsten von 1509:<sup>11</sup>

1. Caspar Eberhart, Keckengaß, 19 000 fl.
2. Hans Schultheiß Witwe, Keckengaß, 11 600 fl. (ihr Sohn Rat Nr. 8)
3. Gabriel Senft, Schuppach, 7200 fl.
4. Volk von Roßdorf 7200 fl., siehe Rat Nr. 4
5. Hermann Büschler 6800 fl., siehe Rat Nr. 1
6. Michel Senft Witwe, Schuppach, 6800 fl.
7. Heinrich Berler, Sulfertor, 6600 fl.
8. Rudolf Nagel 5800 fl., Rat Nr. 2
9. Hans Merstatt alt, Keckengaß, 5400 fl.
10. Anna Volland Witwe, Schuppach, insgesamt 5000 fl.
11. Friedrich Schletz Witwe, Sulfertor, 4600 fl.
12. Cunz Vogelmann 4000 fl., siehe Rat Nr. 17
13. Gilg Senft 3700 fl., siehe Rat Nr. 12
14. Conrad Keck Kinder, Sulfertor, 3650 fl.
15. Ulrich von Rinderbach 3600 fl., siehe Rat Nr. 5
16. Werner Keck 3500 fl., siehe Rat Nr. 7
17. Peter Biermann 3400 fl., siehe Rat Nr. 16
18. Bernhard von Rinderbach, Langenfeld, 3400 fl.
19. Veit von Rinderbach 3200 fl., siehe Rat Nr. 11
20. Michel Sulzer, Sulfertor, 3200 fl.
21. Paul Eberhart Witwe, Fleischhaus, 3100 fl.
22. Lienhard Flurhey, genannt Huß, Sporergasse, 3000 fl.
23. Philipp Schletz, Keckengaß, 2800 fl.
24. Michel Haug 2600 fl., siehe Rat Nr. 19
25. Hans Virnhaber, Grasmarkt, 2400 fl.
26. Seitz Blank, Sieder, Brothaus, 2400 fl.
27. Albrecht von Rinderbach, Sulfertor, 2400 fl.
28. Cunz Büschler 2300 fl., siehe Reichsschultheiß
29. Hans Büschler 2250 fl. (dessen Bruder), siehe Rat Nr. 10
30. Hans Baumann 2100 (dessen Schwager), siehe Rat Nr. 13.

Vergleichen wir beide Listen, so ergibt sich, daß von den 20 reichsten Leuten nur Büschler, Vogelmann, Biermann und Sulzer nicht den alten Geschlechtern angehören; unter den nächsten 10 sind noch 3 aus den Geschlechtern: Eberhart, Schletz und von Rinderbach. Von diesen 30 Reichsten gehören dem Rat 13 an (wenn wir den Sohn der Witwe Schultheiß mitrechnen). Wenn einige der Reichsten nicht dem Rat angehören, so liegt dies daran, daß sie zu alt sind (ehemalige Ratsherren sind Eberhart, Merstatt und der Tucher Sulzer) oder daß der Ratsherr der Familie bereits gestorben ist (so Michael Senft, der Bruder Gabriels, Conrad Keck, der Vater Werners, Friedrich Schletz); Heinrich Berler, Bernhard und Albrecht von Rinderbach sind Brüder von Ratsherren. Tatsächlich stellt also der Rat die Auswahl der Reichsten dar; allerdings gehören mehrere der reichsten Gemeinbürger nicht dem Rate an. Daß nur 9 Adlige und nicht 12 (wie es Kaiser Ludwigs Brief 1340 vorsah) im Rat waren, hing mit diesen Todesfällen zusammen; für Philipp Schletz, der 1508 hinausgewählt war, kam 1510 sein Bruder Michel in den Rat. Es ist aber bezeichnend, daß von den 9 adligen Ratsherren 2 (der alte Berler und der junge Morstein) in der entscheidenden Abstimmung für Hermann Büschler stimmen. Andererseits gehören Büschlers nächste Parteigänger, die 1510 ausscheiden mußten, dem reichgewordenen Bürgertum an: Haug und Baumann.

Auch der junge Ott ist ein aufsteigender Mann, lediglich Höcklin ist arm. Zum besseren Verständnis der angegebenen Zahlen sei noch erwähnt, daß das Durchschnittsvermögen der 903 angeführten Haushaltungen im Jahre 1509 350 Gulden betrug, daß also die Spanne zwischen arm und reich im damaligen Hall sehr groß war. Von diesen 903 Nummern gehören 28 dem Adel an.<sup>12</sup>

Folgen wir in Kürze dem weiteren Verlauf der Ereignisse nach den Akten. Noch im Sommer 1510 gelangte Hermann Büschler in Konstanz vor den Kaiser; dabei waren Hermann von Zeller und der Sekretär Mag. Vinzenz anwesend. Am 12. September 1510 befahl der Kaiser dem Kammerrichter Graf Adolf von Nassau, „damit niemand rechtlos gelassen werde, Puschlers Anrufen zu untersuchen“.<sup>1</sup> Aber die Sieben ließen ihre Beziehungen zum Schwäbischen Bund und zum Kaiserhof spielen. Im Spätjahr 1510 war Rudolf Nagel dreimal in Ulm, einmal in Augsburg.<sup>13</sup> So befahl der Kaiser von Freiburg aus am 30. Dezember dem Fiskal des Kammergerichts, er solle „die Benannten von Hall nit weiter beschweren, sondern unverhindert lassen“. Unter dem Schein des Rechts habe Büschler die Stadt in unziemliche Kosten und Schaden führen wollen, die jüngsten Verträge zwischen Ehrbaren und Gemeinde, die doch einstimmig angenommen worden seien, in Zweifel gestellt und die Stadt in Unordnung gebracht.<sup>1</sup> Darauf antwortete Büschler dem Kammerrichter am 21. Januar 1511, der Kaiser sei veranlaßt worden, „den Brief also ausgehen zu lassen, daß von wegen der von Hall die recht Wahrheit fürsetzlich verhalten blieben“. Er erbietet sich wiederum, zu erleiden, was rechtmäßig gegen ihn entschieden werde, bittet aber um Verhandlung. „Denn sonst, so würd ich rechtlos.“<sup>1</sup> Am 13. und 14. Mai 1511 erhält Büschler einen Geleitsbrief, um seine Sache in Hall zu vertreten. Zwischen April und Juli begeben sich Dr. Simon Berler, der im Juli zum Stättmeister gewählt wird, und der Stadtschreiber in dieser Sache an den kaiserlichen Hof.<sup>4</sup> Von der Weitergabe des Prozesses an die Städte Rothenburg, Heilbronn und Dinkelsbühl, die ihn ihrerseits an Schultheiß und Rat von Hall verweisen, und von den nicht eingehaltenen Terminen vom 10. November 1511, 6. Januar und 4. bzw. 8. Februar 1512, wie sie Gmelin<sup>4</sup> erwähnt, enthalten die Kammergerichtsakten nichts; doch erwähnt Büschler später, daß er in diesen drei Städten gewesen sei.<sup>2</sup> Er hat sich auch unterweilen zu Gelbingen und unter dem Berg, d. h. unter limpurgischem Schutz, aufgehalten. Ende 1511 muß der Rat von Hall bei einem dieser Tage an Hermann Büschlers Beistand und seine Freundschaft ebenso wie an Gilg Senft mit seiner Freundschaft und Beistand je 24 Kanten ausschenken.<sup>15</sup> Anfang 1512 wird der Stadtschreiber ausgeschiedt zu einer Handlung zwischen Rudolf Nageln und seinem Anhang und Hermann Büschlers Rott.<sup>16</sup> Dann sind der Stättmeister (Simon Berler) und der Stadtschreiber zum Kaiser gen Nürnberg und furter gefolgt auf die Mandate zwischen Büschler und den Sieben,<sup>16</sup> und Büschler berichtet, daß sie ihm in Nürnberg und Würzburg Mandate wider seine Rechtfertigung ausgebracht hätten.<sup>2</sup> Er stehe, so schreibt er, „ainig und on allen Beistand“ da und müsse sich Schmachworte seitens seiner Gegner gefallen lassen. Gegen die letzte Entscheidung, als ihm am 29. März wieder das Recht verweigert worden war, legte Büschler am 6. April 1512 beim Notar Bernhard Hüßlin in Frankfurt und abermals am 10. und 12. April in Worms Verwahrung ein.<sup>2</sup> Tatsächlich erreichte er, daß der Kaiser, der von Österreich zum Rhein heraufgezogen war, am 17. April von Worms aus den Haller Rat wieder einmal vor das Kammergericht lädt. Und wieder fehlt die Gegenwirkung nicht: Am 7. Mai gebietet der Kaiser von Trier aus dem Kammergericht, nichts gegen den Haller Rat zu unternehmen, da „ohne

merklichen Unrat und Zerrüttung des Wesens“ nichts am gegenwärtigen Zustand geändert werden könne.<sup>2</sup> In der Ratsabrechnung von Juli bis Oktober 1512 findet sich der Eintrag, daß der Stättmeister Herr Simon Berler, der Stadtschreiber und etliche von der Gemeind zu unserem Herrn Kaiser gen Trier und von dannen gen Köln die Sieben betreffend geritten seien.<sup>17</sup>

Inzwischen hatte Büschler am 21. und am 24. Mai in Worms erneut seine Klage gegen die Sieben sowie eine Privatklage gegen Daniel Senft, Philipp Schleg und den schwachsinnigen Luß Keck wegen Beleidigung eingereicht; am 29. Mai legte der Notar Ulrich Castner in Hermann Büschlers Namen in Hall Protest ein und berief sich auf „göttliche, natürliche und rechtliche Hilfe“.<sup>2</sup> In dieser Zeit nun muß es gewesen sein (wohl kaum vor dem Erlaß von Trier!), daß Büschler sich in abenteuerlichem Aufzug, barfuß, im wülenen Gewand, mit Strick und Schwert Zutritt zum Kaiser erzwang und Gerechtigkeit erbat.<sup>3</sup> Bei der Gesandtschaft der Stadt, die sich längere Zeit in Trier und Köln am Hofe aufhielt, befanden sich auch Vertreter der Gemeinde; der Haalmeister Hans Wezel, der zu den neuen Männern der bürgerlichen Richtung gehörte, hat 1512 in Köln einen Wappenbrief erhalten.<sup>18</sup> Nun bestimmte der Kaiser ein neues Schiedsgericht, das aus Graf Joachim von Öttingen, dem Abt Jobst von Roggenburg, Walter von Hirnheim, Vertretern von Augsburg, Nürnberg, Rothenburg und Dinkelsbühl<sup>19</sup> bestand und am 16. Oktober in Hall einritt. Auch Städtebotschaften aus 10 weiteren Reichsstädten lagen auf Kosten der Stadt Hall in Hans Blanks Wirtshaus.<sup>17</sup> Während noch die Kommission schlichtete, sichtlich der Sache Büschlers und der Bürger ein geneigtes Ohr leihend, wuchs die Unruhe in der Stadt bedrohlich an, wie es Herolt anschaulich als Augenzeuge geschildert hat. „Dieweil das Pöfel rumoren wollte“, floh Rudolf Nagel eines Morgens über den Unterwöhrd nach Gaildorf;<sup>3</sup> am 22. November zog auch Veit von Rinderbach ab.<sup>19</sup> Die Kommission hob Neitharts Vertrag auf und setzte Kaiser Ludwigs Brief von 1340 wieder in Gültigkeit. Bereits im Juli 1512 war Nagel aus dem Rat gewählt worden, für ihn trat Melchior Senft ein. Bei der Ratswahl im Juli 1513 wurden Veit von Rinderbach, Werner Keck, Hans Schultheiß und Melchior Senft hinausgewählt, dafür traten Büschler mit Höcklin und Ott (Haug war verstorben) und der alte Gabriel Senft ein.<sup>8</sup>

Auch die Angelegenheit mit der Trinkstube wurde neu aufgenommen. Am 9. August 1513 beschloß der große Rat, „wiewohl die von der unteren Trinkstube davongingen“, die neue Stube im Haus des Spitals „hinfüro zu einer Trinkstube auch zu brauchen“, und ließ es denen von der unteren Trinkstube (also den Geschlechtern) durch Jos Mangoldt, Conrad Büschler, Jörg Berler den Jungen und Hans Wezel sagen. Die Geschlechter erbaten sich drei Tage Bedenkzeit, aber schon am 10. August kamen Gabriel Senft, Hans von Morstein und Philipp Schleg, forderten die vier Obengenannten aus der Kirche auf den Kirchhof und sagten, sie und ihre Gesellen wollten die Stadt nit in fernere Costen pringen, sie wollten der Trinkstube nit widerfechten. Darauf berichteten am 12. August Conrad Büschler und Jos Mangoldt in sitgendem Rat, wobei Hans von Morstein, Uß von Rinderbach und Volk von Roßdorf die Sitzung verließen.<sup>20</sup> So war die bürgerliche Trinkstube eingerichtet.

Damit war eine Umwälzung geschehen, die die größten Folgen für Hall hatte. Dabei war formell die Ratsverfassung niemals geändert worden, auch nicht durch Neitharts Brief; im Ratsbuch ist kaum etwas von der Zwietracht zu merken, der Rat wählt jährlich um Mariae Magdalena einige Mitglieder neu, und 1510

heißt es, „Hermann Büschler hat sich selber aus der Stadt getan“, 1514 steht in der Beetliste, daß Hermann Büschler 2 Jahre Beet nachzahlt. Tatsächlich ist die Veränderung, die er durch seinen zähen Mut bewirkt hat, keine rechtliche, sondern eine faktische. Die konservative Einstellung der alten Deutschen vermeidet ja Änderungen der Rechtsformen, solange es irgend möglich ist. Es war auch nicht so, daß nun der Adel aus der Stadt gewichen wäre. Nach Nagel und Veit von Rinderbach ziehen Hans Schultheiß und seine Schwester Anna Volland, Werner Keck und Melchior Senft aus der Stadt, 1516 folgt Bernhard von Rinderbach, 1517 der Stättmeister Simon Berler, der 5 Tage Haft im Turm hatte ausstehen müssen.<sup>8</sup> Alle anderen blieben in Hall, von den Sieben also Gilg Senft, Volk von Roßdorf, Ulrich von Rinderbach, natürlich auch ihre Ratsgenossen Jörg Berler und Engelhard von Morstein, von den 1510 hinzugewählten Hans von Morstein und Michel Schletz, der in den nächsten Jahren geradezu eine führende Rolle spielte (er ist zusammen mit dem ehemaligen Schultheißen Konrad Büschler der große Stättmeister der Reformationszeit). Es blieben auch die drei Privatgegner Büschlers, Daniel Senft, Philipp Schletz und Luz Keck.<sup>21</sup> Ja, Hermann Büschlers einziger Sohn Philipp heiratete eine Tochter seines einstigen Gegners Gilg Senft, wie ja auch Büschlers Frau Anna Hornburger eine Geschlechtstochter aus Rothenburg gewesen war; so nennt sich sein Sohn Philipp später Junker. Es war also keine „Revolution“ gegen den Adel, die Büschler geführt hatte, kein Klassenkampf. Und doch vollzog sich ein tiefgreifender Wechsel. Es ist fortan nie mehr die Rede davon, daß eine bestimmte Anzahl von alten Geschlechtern in Rat, Gericht oder Fünferausschuß vertreten sein müsse. Das wohlhabende Bürgertum strömt in Rat und Gericht ein. Das Stättmeisteramt blieb noch ein Menschenalter lang vorzugsweise in den Händen der Geschlechter oder der mit Geschlechtern Versippten (Hermann und Konrad Büschler). Auch auf Reichstagen und am kaiserlichen Hof vertraten oft Angehörige der Geschlechter die Stadt. Tonangebend aber wurden die Bürger. Gmelin hat darauf hingewiesen, wie der Wegzug der Geschlechter das Steueraufkommen der Stadt vermindert hat,<sup>4</sup> wie sie aber durch sparsame und vorsichtige Finanzgebarung trotzdem 1522 die Beete auf die Hälfte senken und in diesen Jahren große Bauten und große Güterankäufe leisten konnte. Er hat auch gezeigt, wie bedeutend, ja entscheidend die Rolle der Handwerker bei der Einführung der Reformation war.<sup>22</sup> Die letzten Vertreter des Stadtadels, wie Engelhard von Morstein<sup>23</sup> oder Heinrich Spieß,<sup>24</sup> waren viel stärker mit der sozialen Ordnung des Mittelalters und mit dem Glauben der päpstlichen Kirche verbunden. So erhebt sich 1512 eine neue Führungsschicht in Hall, eine neue Auslese bürgerlicher Kräfte, nicht mehr vom weiten Zuschnitt der alten, aber diejenige, die bestimmend ist für das Leben der nächsten Jahrhunderte.

Ein Nachspiel der Ratsverstörung bildeten noch die Auseinandersetzungen mit den ausgezogenen Geschlechtern wegen ihrer bürgerlichen Pflichten, ihrer Ansprüche und ihrer Güter und Untertanen innerhalb der Heege. 1513/14 hat der Stättmeister Simon Berler und der Stadtschreiber in Rothenburg und Dinkelsbühl lange Verhandlungen mit Rudolf Nagel um seine Nachsteuer geführt,<sup>25</sup> die dieser endlich 1514 mit 860 fl., also für 8600 fl. mitgenommenes Vermögen, bezahlte. Nagel zog sich auf sein Gut Eltershofen zurück. Seinen tapferen und aufrechten Tod unter den Spießern der aufrührerischen Bauern in Weinsberg am 16. April 1525 schildern die Chronisten.<sup>26</sup> Gegen Bernhard von Rinderbach in Crailsheim führte die Stadt Hall 1516 bis 1522,<sup>27</sup> gegen Veit von Rinderbach in Gaildorf 1522 einen langen Prozeß vor dem Reichskammergericht um die Ge-

richtbarkeit über ihre Hintersassen in Bibersfeld und anderwärts; der Streit endete dadurch, daß die Stadt die Rinderbachschen Güter 1524 ankaupte. Hans Schultheiß ging nach Memmingen, Werner Keck nach Crailsheim, Melchior Senft nach Untermünkeim und dann in hohenlohesche Dienste, Simon Berler starb und verdarb in der Fremde. Hermann Büschler aber war noch viermal Stättmeister, 1514, 1517, 1520 und 1525,<sup>8</sup> er vertrat die Stadt auf den Reichstagen von Worms 1513, Nürnberg 1522 und Speyer 1527, durch seine Klugheit in Heimat und Fremde geachtet<sup>28</sup> und als Schlichter beliebt, so 1514 zwischen den Grafen von Hohenlohe und Wendel Hipler, noch 1525 zwischen Gemeinde, Rat und Bauern in Rothenburg.<sup>29</sup> 1527 schied er aus dem Rat aus,<sup>8</sup> 1543 starb er in Hall, „ein gstanden, dapfer Mann allgemeines Ansehens“,<sup>27</sup> „der fürnembst zu Hall“,<sup>30</sup> Sein Diener Lienhard Fomann sagt fast 10 Jahre nach seinem Tod, „er sei Stettmeister gewesen, und man hab ihn lieb gehabt“.<sup>30</sup>

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg C 3—8, H 503.
- <sup>2</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg C 3—8, B 6628.
- <sup>3</sup> Johann Herolt, Chronik; herausgegeben von Kolb, Württ. Geschichtsquellen 1, 1894, S. 170—175.
- <sup>4</sup> Julius Gmelin, Hällische Geschichte 1896, S. 598—606.
- <sup>5</sup> Die Umschreibung (z. B. die Unterscheidung von u und v, i und j, ß, Großbuchstaben) folgt den Regeln der landesgeschichtlichen Konferenz von 1930, wie sie von Klocke in Genealogie und Heraldik 1951, S. 109—112, zusammengefaßt hat. Lediglich die Worte Kaiser, Reich, Stadt und Rat sind abweichend von diesen Regeln hier großgeschrieben, aw ist durchweg mit au umschrieben.
- <sup>6</sup> Stadtarchiv Hall, Steuerrechnung (StR) Nr. 334 „Uff den Bund“.
- <sup>7</sup> Es gibt vorher gelegentlich Stättmeister aus der Gemeinde, auch die Stadtschreiber entstammten meist nicht den Geschlechtern.
- <sup>8</sup> Stadtarchiv Hall, Ratsbuch seit 1488.
- <sup>9</sup> Herolt, S. 261.
- <sup>10</sup> Georg Widman, Chronik; herausgegeben von Kolb, Württ. Geschichtsquellen 6, 1904, S. 102.
- <sup>11</sup> Stadtarchiv Hall, Beetlisten seit 1396.
- <sup>12</sup> Die Zahl der Adligen, die gleichzeitig in Hall lebten, wird gewöhnlich überschätzt, auch bei Gmelin, S. 367, Anmerkung 2. Im Jahre 1485 waren es 30, 1396 rund 60.
- <sup>13</sup> StR Nr. 336/337.
- <sup>14</sup> StR Nr. 339 (Georgii—Jacobi 1511).
- <sup>15</sup> StR Nr. 341 (Simonis Judae 1511—Pauli Bekehrung 1512).
- <sup>16</sup> StR Nr. 342 (Pauli Bekehrung—Georgii 1512).
- <sup>17</sup> StR Nr. 344 (Jakobi—Simonis Judae 1512).
- <sup>18</sup> Vgl. Fabers Württ. Familienstiftungen Nr. 114, § 15 (Nachtrag S. 48).
- <sup>19</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg C 3—8, H 508.
- <sup>20</sup> Stadtarchiv Hall, Ratsbuch de anno 1502, f. 119<sup>o</sup>.
- <sup>21</sup> Wo Gmelin, S. 604, über die Angaben von Herolt, S. 175/176, hinausgeht, ist er zu berichtigen. Luß Keck blieb in Hall. Daß Hans von Morstein später in hohenlohesche Dienste trat und der junge Georg Berler nach Rothenburg zog, hat nicht unmittelbar damit zu tun.
- <sup>22</sup> Württ. Franken NF 7, S. 13, 1900.
- <sup>23</sup> Widman, S. 360.
- <sup>24</sup> Herolt, S. 178.
- <sup>25</sup> StR Nr. 347.
- <sup>26</sup> Herolt, S. 209.
- <sup>27</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg C 3—8, H 506.
- <sup>28</sup> Stefan Feyerabend, De Feirabetho; vgl. Württ. Franken NF 18, S. 59, 1922.
- <sup>29</sup> StR Nr. 394.
- <sup>30</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg C 3—8, B 6631 (Zeugenaussagen 1551, Conrad Büschler der Mittlere und Lienhard Fomann).

Die beiden Abbildungen mit Genehmigung des Hauptstaatsarchivs veröffentlicht.